



Verband der Ärzte des öffentlichen
Gesundheitsdienstes der Länder
Brandenburg und Berlin e. V.

Beitragsordnung

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 19.2.2010

- 1) Entsprechend § 4 Abs. 2 der Satzung des Verbandes sind Jahresbeiträge zu entrichten. Die Beiträge werden zum 31.3. jeden Jahres fällig.
- 2) Nach § 4 Abs. 5 der Satzung erlischt die Zugehörigkeit zum Verband bei Verweigerung (Verzug) der Beitragszahlung 3 Monate nach der ersten Mahnung. Diese Verweigerung gilt als freiwilliger Austritt im Sinne von § 3 Abs. 4 der Satzung.
Davon unbenommen ist für das laufende Geschäftsjahr der Jahresbeitrag an den Verband zu entrichten. Der Verband zahlt im laufenden Geschäftsjahr die pro Kopfbeiträge an die zugehörigen Verbände wie Bundesverband, dbb - beamtenbund und tarifunion - Bund sowie Länder Berlin und Brandenburg.

- 3) Grundsätzlich sind die vollen Jahresbeiträge zu entrichten.

Angestellte, Beamte, Tarifvertragsbeschäftigte 80 €

Zahnärzte mit Doppelmitgliedschaft
im Bundesverband der Zahnärzte des BZÖD 40 €

Rentner 50 €

- 4) Abweichende Einzelfallregelungen bedürfen eines Antrages an des Vorstand und eines Vorstandsbeschlusses.

Martina Hänel
Schatzmeisterin
Für den Vorstand